

17. 1. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche eines Handlungsgehilfen, der wegen eines durch Verschulden des Dienstherrn im Dienste erlittenen Unfalls auf Entschädigung klagt.
2. Einwirkung eines Zwangsvergleichs auf solche Ansprüche, soweit sie auf noch nicht fällige Leistungen gerichtet sind.
3. Zulässigkeit der Aufrechnung gegen derartige Ansprüche, wenn Entschädigung wegen zeitweiliger Steigerung der Bedürfnisse gefordert wird.
4. Steht dem Haftpflichtgläubiger das Absonderungsrecht gemäß § 157 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag in einem Konkurse zu, der beim Inkrafttreten des Gesetzes schon eröffnet war?

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266)

§ 5 Nr. 4 verb. m. Nr. 2.

RD. §§ 193, 3 Abs. 1.

BGB. § 394 Satz 1 verb. m. ZPO. § 850 Abs. 3.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908

(RGBl. S. 263) § 157.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1915 i. S. M. (R.) w. A. (Bekl.).

Rep. III. 80/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin stürzte am 14. Februar 1905 im Geschäftsraume des Beklagten, bei dem sie als Buchhalterin in Stellung war, von einer mangelhaft erleuchteten Treppe in den Keller. Die Treppe bildete den Zugang zur Garderobe der Angestellten. Durch das in zweiter Instanz ergangene Urteil des Landgerichts I in B. vom 14. Mai 1907 ist der Beklagte u. a. verurteilt worden, ihr zum Erfasse des eingetretenen Erwerbsschadens eine fortlaufende Rente zu zahlen, und es ist festgestellt worden, daß er verpflichtet sei, ihr die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und der besonderen zu Heilzwecken erforderlichen Maßnahmen zu ersetzen, soweit sie nach dem Gutachten eines Sachverständigen notwendig seien. Am 12. Mai 1909 wurde über das Vermögen des Beklagten Konkurs eröffnet, und am 21. Januar 1910 kam ein Zwangsvergleich auf 28% zustande. Im vorliegenden Rechtsstreite verlangt die Klägerin vom Beklagten die Erstattung von Kosten 1. für ärztliche Behandlung, Arzneien und Massage aus den Jahren 1907 bis einschließlich 1910, 2. für eine besondere stärkende Nahrung sowie für Aufwartung und Pflege in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum 30. Juni 1912.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Antrag gestellt, den Beklagten zur Bezahlung von 5481,50 M nebst Zinsen zu verurteilen. Hilfsweise hat sie beantragt, den Beklagten zur Zahlung der im Hauptantrage genannten Beträge aus den ihm gegen die F. er Transport-, Unfall- und Versicherungsaktiengesellschaft wegen des Unfalls zustehenden Versicherungsansprüchen zu verurteilen.

Das Kammergericht hat der Klägerin die Vergleichsquote von 28% des Betrags von 5181,50 *M* zugebilligt, davon an Gegenforderungen auf Grund erklärter Aufrechnung die Summe von 940,68 *M* gekürzt und demgemäß den Beklagten zur Zahlung von 510,14 *M* nebst Zinsen verurteilt, wegen des Mehrgeforderten aber die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Anspruch der Klägerin auf Vergütung des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens findet, wie auch im Vorprozesse vom Gericht angenommen worden ist, seine rechtliche Grundlage in § 62 Abs. 1 und 3 *HGB*. Die von Amts wegen zu prüfende Frage, ob für die Entscheidung über derartige Ansprüche die ordentlichen Gerichte zuständig sind oder gemäß § 5 Nr. 4 verbunden mit Nr. 2 *KfmGG* etwa eine sondergerichtliche Zuständigkeit begründet ist, war im Sinne der ersten Alternative zu beantworten. Die bezeichneten Vorschriften sind mit gewissen hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen dem § 4 Nr. 2 und 4 *GewGG* nachgebildet worden und beruhen demnach, wie diese, auf dem Gedanken, daß das Sondergericht über die Ansprüche entscheiden soll, die sich unmittelbar aus dem Dienstverhältnis ergeben und Gegenstand des eigentlichen Arbeitsvertrags sind (Druckf. des Reichst. 10. Legisl.-Per. II. Session 1900/01 Nr. 299 S. 59/60). Die in § 62 *HGB* geregelten Pflichten des Dienstherrn sind jedoch nicht lediglich vertraglicher Natur, sondern ebenso wie die in § 618 *BGB* aufgeführten Pflichten zugleich im öffentlichen Interesse festgesetzt und beruhen daher nur mittelbar auf dem Dienstvertrage (Warn. Rspr. 1909 S. 348 Nr. 378). . .

Aus der Natur des dem Handlungsgehilfen in den Fällen des § 62 *HGB* zustehenden Anspruchs als einer Forderung auf Schadensersatz folgt, daß er als ein einheitlicher Gesamtanspruch mit dem die Haftung des Dienstherrn begründenden Ereignisse zur Entstehung kommt. Der auszugleichende Schaden besteht in der Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Verletzten, die durch den die Ersatzpflicht bedingenden Tatbestand herbeigeführt wird. Der Anspruch umfaßt daher von vornherein auch die dem Geschädigten erst in Zukunft erwachsenden Nachteile. Die einzelnen auf deren Ausgleich gerichteten Forderungen hängen zwar in mannigfacher Weise von der

Gestaltung der zukünftigen Verhältnisse wie z. B. der Erwerbsfähigkeit und des Körperzustandes des Verletzten ab, gelangen aber nicht wie die Unterhaltsansprüche (§ 3 Abs. 2 RD., Mot. z. I. Entwurf des BGB. Bd. 4 S. 677) mit dem Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen erst zur Entstehung, sondern sind als Bestandteile des einheitlichen Schuldverhältnisses, das mit der Begründung der Haftpflicht entsteht, von Anfang an gegeben. Der Ersatzberechtigte kann daher im Konkurse des Dienstherrn seine Forderung, auch soweit die noch nicht fälligen Leistungen in Frage kommen, geltend machen (§§ 65, 69, 70 RD.) und wegen dieser ihrem vollen Umfange nach ein Stimmrecht, insbesondere auch bei der Abstimmung über einen Zwangsvergleich, gemäß § 95 RD. in Anspruch nehmen. Wird ihm das Stimmrecht nicht wegen der vollen Forderung gewährt, weil er die erst in der Zukunft zu erwartenden Nachteile nicht zu beweisen vermag, so befindet er sich in keiner ungünstigeren Lage als jeder andere Konkursgläubiger, dem die Stimmberechtigung wegen des mangelnden Beweises der von ihm angemeldeten, aber bestrittenen Forderung ganz oder teilweise versagt bleibt. Wenn daher die Revision geltend macht, daß die Klägerin wegen der schweren Erweislichkeit des künftigen Aufwandes keine Aussicht auf Bewilligung des Stimmrechts für ihre volle Forderung gehabt habe, so kann dies keinen Grund abgeben, die herabmindernde Wirkung des Zwangsvergleichs auf die Aufwendungen zu beschränken, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits notwendig geworden und deshalb nachweisbar waren. Die Konkursordnung bietet keinen Anhalt dafür, daß die Wirksamkeit des Zwangsvergleichs den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gegenüber insoweit ausgeschlossen sein soll, als sie durch Nichtgewährung des Stimmrechts für eine zum Stimmen berechtigende Forderung an dessen Ausübung behindert worden sind.

Fehl geht die Revisionskrüge, daß § 394 Satz 1 BGB., verbunden mit § 850 Abs. 3 BPD., durch Nichtanwendung verletzt sei. Die zweite dieser Vorschriften bezieht sich nur auf Geldrenten, die gemäß § 843 BGB. wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind. Wenn hierunter auch die Renten mitzuverstehen sind, die auf Grund von § 62 BGB., verbunden mit § 843 BGB., geschuldet werden, so kann die Vorschrift doch keine, auch nur entsprechende, Anwendung finden, falls der Verletzte die Erstattung

von Auslagen forbert, die ihm durch die nur zeitweilige Steigerung seiner Bedürfnisse infolge der Verletzung erwachsen sind. So aber liegt die Sache im gegenwärtigen Falle, wo weder die von den Vorinstanzen ihren Entscheidungen zugrunde gelegten Gutachten noch die Ergebnisse der Streitverhandlung eine Unterlage dafür gewähren, daß die Klägerin dauernde Mehraufwendungen für Heil- und Pflegezwecke wird machen müssen. Der erste Entwurf des B. O. erklärte in § 724 Abs. 3, verbunden mit § 296 Abs. 2, die Pfändung der Rente für unzulässig, auf die der Unterhaltsberechtigte im Falle der Tötung seines Ernährers als Schadensersatz Anspruch haben sollte. Begründet wurde die Vorschrift mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Bestimmung der Rente, die es rechtfertige, sie hinsichtlich der Pfändbarkeit wie eine auf dem Gesetze beruhende Alimentenforderung zu behandeln. Die Erstreckung des Pfändungsverbots auf die im Falle der Körperverletzung dem Geschädigten gebührende Rente wurde abgelehnt, weil diese hier nicht an Stelle eines erloschenen Unterhaltsanspruchs trete und deshalb auch in wirtschaftlicher Beziehung einem solchen nicht gleichzustellen sei (Motive Bb. 2 S. 788 und 794). Von der entgegengesetzten Anschauung ging die Kommission für die 2. Lesung des Bürgerl. Gesetzbuchs aus. Sie beschloß, durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in den jetzigen § 850 B. O. die zuletzt bezeichneten Renten bezüglich der Pfändbarkeit den Forderungen der im Privatdienste dauernd angestellten Personen gleichzustellen und sie demnach bis zu einem Jahresbetrage von 1500 M der Pfändung zu entziehen. Die Kommission erwog hierbei, der Verletzte bedürfe in vielen Fällen ebenso dringend der Rente, wie derjenige, dessen Unterhaltsanspruch durch die Tötung des Ernährers erloschen sei. Die Rente trete an die Stelle desjenigen Erwerbes, der, soweit er aus Dienstleistungen herrühre, durch das Gesetz und, soweit ihn der Verletzte als Unternehmer erzielt habe, der Natur der Sache nach tatsächlich vor völliger Beschlagnahme geschützt sei. Eine Vorsorge gegen die völlige Pfändung sei um so mehr geboten, als die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder beschränkt und obendrein vielleicht noch eine Steigerung seiner Bedürfnisse eingetreten sei. Da es sich um eine dauernde Rente handle, so rechtfertige sich die Gleichstellung mit den Bezügen aus einem dauernden Dienstverhältnis (Prot. Bb. 2 S. 628/629, verbunden mit S. 620 unter c). Die letzte dieser Er-

wägungen ist zwar angefihts der Änderung, die § 4 Nr. 4 des Lohnbeschlagnahmefesezes vom 21. Juni 1869 durch Art. III EG. z. Gef., betr. Änderungen der ZPO. vom 17. Mai 1898, und zwar vermöge der Beseitigung des Erfordernisses der dauernden Anstellung erfahren hat, nicht mehr von selbständiger Bedeutung. Im Zusammenhange mit der übrigen Begründung läßt sie aber erkennen, daß für die von der Kommission beschlossene Pfändungsbeschränkung die Auffassung der Rente als Ersatz für das zur Bestreitung des fortlaufenden Unterhalts dienende Einkommen maßgebend war. In dieser Zweckbestimmung der Rente wurde der Grund für die Gleichbehandlung mit dem Arbeits- und Dienstlohn gefunden, dessen Pfändbarkeit ebenfalls deshalb beschränkt worden ist, um dem Arbeitnehmer die Verwendung des Arbeitseinkommens für die Deckung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Im Einklange hiermit wird in der Begründung, die dem Entwurfe des Gef., betr. Änderungen der ZPO., bei der Vorlegung an den Reichstag beigegeben wurde, die dem jetzigen § 850 Abs. 3 ZPO. entsprechende Vorschrift damit gerechtfertigt, daß die Gelbrente demselben wirtschaftlichen Zwecke wie der Arbeitslohn diene. Aus alledem ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber der Beschlagnahme nur derjenigen Erfahansprüche Schranken ziehen wollte, die dem Verletzten einen Ausgleich des durch Erwerbseinbuße und Mehrung der Bedürfnisse entstehenden dauernden, nicht bloß zeitweiligen Schadens gewähren sollen. . . .

Endlich ist auch die Stichhaltigkeit des Grundes nicht zu bezweifeln, aus dem das Berufungsgericht dem Hilfsantrage der Klägerin die Beachtung versagt hat. Wie die Klägerin nicht verkennt, kann die gesetzliche Grundlage für den Antrag nur in § 157 VerfWG. gesucht werden. Denn nur wenn der Klägerin ein Absonderungsrecht gemäß dieser Vorschrift erwachsen wäre, könnte davon die Rede sein, daß ihr über den Konkurs hinaus ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem durch die Haftpflichtversicherung begründeten Ansprüche des Beklagten gegen die Versicherungsgesellschaft zustehe. Das Berufungsgericht verneint jedoch mit Recht die Anwendbarkeit der Vorschrift, weil sie erst am 1. Januar 1910, also nach der Konkursöffnung, in Kraft getreten ist. Unter den Vorschriften, denen der Art. 4 EG. z. VerfWG. rückwirkende Kraft verleiht, ist der § 157 nicht mit aufgezhlt. Wenn jedoch auch der Art. 4 der Anwendung anderer

als der dort bezeichneten Vorschriften auf laufende Versicherungsverträge nicht im Wege stehen mag, so kann eine Rückwirkung jedenfalls nur solchen Rechtsfällen beigemessen werden, deren Inhalt oder Zweck den Schluß auf den Willen des Gesetzgebers zuläßt, ihnen sofortige ausschließliche Geltung zu verleihen. Dem Inhalte des § 157 ist ein ausreichender Grund für eine solche Ausschließlichkeit nicht zu entnehmen. Aus der zwingenden Natur der Vorschrift folgt lediglich, daß sie in Zukunft ohne Rücksicht auf etwaige abweichende Vereinbarungen der Beteiligten Anwendung erheischt (RGZ. Bd. 42 S. 102, Bd. 54 S. 155). Der Umstand aber, daß die Bestimmung dem geschädigten Dritten ein Absonderungsrecht im Konkurse des Versicherungsnehmers gewährt, spricht eher gegen als für die Rückwirkung. Wenn auch schon für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die Auffassung geboten war, daß der Anspruch aus der Haftpflichtversicherung sich nicht auf Zahlung der geschuldeten Ersatzsumme, sondern auf Befreiung von der Haftpflicht richtet, so ließen sich beim Mangel einer dem § 157 entsprechenden Vorschrift doch gewichtige Gründe dafür anführen, daß im Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Verwalter die Entschädigungssumme vom Versicherer für die Masse einziehen könne (RGZ. Bd. 70 S. 257, Bd. 71 S. 363). Von diesem Standpunkt aus, mit dem auch die Begründung zu dem dem § 157 entsprechenden § 154 des Entwurfs des VerfBG.'s rechnet,

— Druckf. des Reichst. 11. Legisl.-Ver. II. Session 1905/06  
Nr. 22 197/198 —

hätte die Zubilligung des Absonderungsrechts mit Wirksamkeit für bereits eröffnete Konkurse einen Eingriff in die durch die Konkursöffnung begründeten Ansprüche der Konkursgläubiger auf gemeinsame Befriedigung aus der Masse bedeutet. Damit wäre ein Rechtszustand geschaffen worden, dem der § 15 RD. gerade entgegenwirken will, indem er dem Erwerbe von Rechten der dort bezeichneten Art, zu denen auch die Absonderungsrechte gehören, für die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens die Wirksamkeit gegenüber der Konkursmasse versagt. Hätte der Gesetzgeber diesen Grundsatz in bezug auf das Absonderungsrecht des § 157 durchbrechen wollen, so hätte es nahegelegen, diese Absicht zu besonderem Ausdruck zu bringen. Ebenförmig wie der Inhalt des § 157 liefert der mit der Vorschrift verfolgte

Zweck einen Beweisgrund dafür, daß sie auch in bereits anhängigen Konkursen Anwendung erleiden solle. Nach der Begründung zu § 154 des Entwurfs des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sollte durch die Einführung des Absonderungsrechts ausgeschlossen werden, daß der Verwalter die vom Versicherer zu zahlende Entschädigungssumme einziehe, sie unter die Konkursgläubiger verteile und so ihrer Bestimmung, zur Befriedigung des ersatzberechtigten Dritten zu dienen, entfremde. Das wirtschaftliche Bedürfnis, dem der Gesetzgeber zu Hilfe kommen will, ist hiernach kein so dringendes, daß angenommen werden müßte, die Wohltat des Absonderungsrechts habe den Haftpflichtgläubigern auch für bereits laufende Konkurse zugewendet werden sollen.“